

hätten ausüben können u. dgl. So erklärt sich auch das Schlußergebnis: daß die Italienpolitik die ersten Regungen des modernen Staates in Europa entwickelt habe. Der deutsche Leser vermag aus diesem Aufsatz manches über die heutigen nationalen Anschauungen zu lernen und wird mit Interesse die Spiegelung unserer Kämpfe um ein nationales Geschichtsbild in italienischen Gedankengängen verfolgen.

C. E.

In einer gehaltvollen Skizze über „Die Bischöfe und die deutsche Einheit im Hochmittelalter“ im HJb. 55 (1935), 143—159 betont Heinrich Günter die bedeutsame Rolle der Bischöfe des 10. und 11. Jh.s als Anhänger der Krone gegen die partikularistischen Gewalten - so hat Heinrich I. „sich in Schwaben und Bayern im Zusammengehen mit der Geistlichkeit gegen absolut königsfeindliche Stammesherzöge durchgesetzt“ -, zeigt den Bruch der Entwicklung durch die Reformbewegung, untersucht die Frage, inwieweit Heinrichs IV. Freunde und Feinde „deutsche Gesinnung“ zugesprochen werden kann, und verfolgt dann die schwankende Entwicklung im 12. Jh. bis zum einsetzenden Zerfall der Königsmacht unter Friedrich II.

C. S.

In Fortführung seiner früheren Arbeiten über „Regensburg und seine Eigenart in der deutschen Geschichte“ und „Pavia und Regensburg“ untersucht Aloys Schulte „Anläufe zu einer festeren Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter“, HJb. 55 (1935), 131 bis 142, wobei er neben anderen Orten im Gebiet der Mainmündung besonders auf die Bedeutung von Ingelheim verweist. Sind diese Ausführungen des Altmeisters der deutschen Verfassungsgeschichte sehr anregend und fördernd, so gilt dies nicht im gleichen Maße von Heinrich Sproemberg's Arbeit „Residenz und Territorium im nördlichen Raum“, Rhein. Vierteljahrsbl. 6 (1936), 113—139, die methodisch sehr anfechtbar ist. Denn wenn Sproemberg davon spricht, daß bei Brügge eine Residenz als Notwendigkeit empfunden wurde und daher von Anfang an planmäßig mitgeschaffen wurde (S. 121), so verkennt er vollkommen, daß in der Zeit Karls des Kahlen aus naturalwirtschaftlichen Gründen ein längeres Verweilen, erst recht die feste Residenz eines Hofes eine Unmöglichkeit sind. S. 131 ist die wichtige Urkunde Heinrichs II. von 1007 für Cambrai (DH. II. 142) fälschlich Otto III. zugeschrieben.

J. R.

Von K. H. Ganahl erschienen „Studien zur Geschichte des kirchlichen Verfassungsrechts im 10. und 11. Jh.“ (Innsbruck, Wien, München 1935; 75 S.).

Eine Art Ehrenrettung des „dunklen“ Jahrhunderts der römischen Adels Herrschaft unternimmt Willi Kölmel, Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jh. bis in die Anfänge der Reform (Abh. 3.